

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Möglichkeiten zur Entlastung von überbelegten Justizvollzugsanstalten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob ihr bekannt ist, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang die Freie und Hansestadt Hamburg Gefangene in Justizvollzugsanstalten von Mecklenburg-Vorpommern verbringt;
2. ob ihr bekannt ist, wie sich die Belegung der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten in den anderen 15 Bundesländern konkret darstellt;
3. welche Justizvollzugsanstalten nach ihrer Kenntnis in den Nachbarländern von Baden-Württemberg (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) für eine Kooperation grundsätzlich in Betracht kämen;
4. mit welcher Begründung das Justizministerium eine Kooperation mit anderen Bundesländern von vornherein ablehnt;
5. ob und falls ja, welchen konkreten gesetzliche Regelungen es bedarf, um eine Kooperation zur Verbringung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländern einzugehen;
6. welche sonstigen kurzfristigen Maßnahmen sie ergreifen wird, um die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten räumlich zu entlasten.

13. 10. 2017

Dr. Weirauch, Binder, Gall, Kopp, Hinderer SPD

Eingegangen: 13. 10. 2017/Ausgegeben: 16. 11. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Nach der Presseberichterstattung vom 11. Oktober 2017 sind die Justizvollzugsanstalten vieler Bundesländer unterschiedlich ausgelastet. In Baden-Württemberg gibt es aktuell eine starke Überbelegung. Dagegen verfügt Hessen offensichtlich über freie Haftplätze. Die Überbelegung stellt insbesondere für die Strafvollzugsbediensteten eine extreme Belastungssituation dar. Es ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen – neben einer ausreichenden Personalausstattung – geeignet sind, um kurzfristig eine Entlastung zu erreichen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. November 2017 Nr. 4404/0114 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. ob ihr bekannt ist, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang die Freie und Hansestadt Hamburg Gefangene in Justizvollzugsanstalten von Mecklenburg-Vorpommern verbringt;*

Die Justizvollzugsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit den Justizvollzugsverwaltungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aufgrund eines aktuellen baulich bedingten Haftplatzverlustes für einen zunächst begrenzten Zeitraum bis März 2018 eine Verwaltungsvereinbarung dahingehend getroffen, in Abweichung vom Hamburger Vollstreckungsplan insgesamt 25 Strafgefangene im dortigen Vollzug – hiervon 20 in Mecklenburg-Vorpommern, fünf in Schleswig-Holstein – unterbringen zu können. Betroffen hiervon sind Strafgefangene, die eine kurze Freiheitsstrafe mit Entlassungsperspektive oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

*2. ob ihr bekannt ist, wie sich die Belegung der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten in den anderen 15 Bundesländern konkret darstellt;*

Die seitens der Justizvollzugsverwaltungen der einzelnen Bundesländer monatlich erstellten Statistiken über die Belegung der Justizvollzugseinrichtungen werden jährlich dreimal – jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November – über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Die dort zusammengeführte Bundesstatistik wird auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes als Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten veröffentlicht. Darüber hinaus tauschen sich die Justizvollzugsverwaltungen der einzelnen Länder regelmäßig – unter anderem im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Tagungen des Strafvollzugausschusses – auch über die Belegungssituation aus.

*3. welche Justizvollzugsanstalten nach ihrer Kenntnis in den Nachbarländern von Baden-Württemberg (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) für eine Kooperation grundsätzlich in Betracht kämen;*

Selbstverständlich besteht zwischen allen Ländern – so auch seitens der bezeichneten Nachbarländer – die grundsätzliche Bereitschaft, bei Belegungsspitzen von Justizvollzugseinrichtungen in Sondersituationen – wie beispielsweise zuletzt beim G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017 – gegenseitig auszuhelfen.

Eine solche Kooperation aus Anlass der unvorhersehbaren und in ihrer weiteren Entwicklung naturgemäß nicht abschätzbaren Entwicklung der hiesigen Gefangenzahlen seit Herbst 2015 kommt mit den Nachbarländern von Baden-Württemberg derzeit allerdings nicht in Betracht. In Baden-Württemberg mangelt es zwar im Bereich des geschlossenen Vollzugs an erwachsenen männlichen Gefangenen an der erforderlichen Anzahl von Haftplätzen. In diesem Bereich sind jedoch nach einer aktuellen Abfrage auch die bezeichneten Nachbarländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz voll- oder sogar überbelegt.

*4. mit welcher Begründung das Justizministerium eine Kooperation mit anderen Bundesländern von vornherein ablehnt;*

Das Justizministerium lehnt eine Kooperation mit anderen Ländern nicht „von vornherein“ ab. Länderübergreifende Verlegungen finden im Gegenteil bereits auf Grundlage einer seit langem bewährten Verwaltungspraxis entsprechend der in Baden-Württemberg geltenden Verwaltungsvorschrift zum hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch statt. In diesem Rahmen prüfen die jeweils beteiligten Landesministerien und Justizvollzugsanstalten für jeden Einzelfall das Bestehen konkreter, auch im Justizvollzugsgesetzbuch formulierter Verlegungsgründe. Die hiernach tatsächlich durchgeführten Verlegungen gründen im Wesentlichen in der besseren Resozialisierung von Strafgefangenen, die ihren Lebensschwerpunkt im angefragten Land haben, oder auf Sicherheitserwägungen.

Die Verlegung einer pauschalen Anzahl von Strafgefangenen aus Gründen des anhaltenden Belegungsdrucks ist demgegenüber jedoch nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, der die dargestellte Verwaltungspraxis entspricht, ausgeschlossen. Denn das Verfassungsrecht gebietet bei jeder Verlegung eines Strafgefangenen gegen dessen Willen eine Ermessensentscheidung, im Rahmen derer eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Resozialisierungsbelange, jedoch auch, dass durch eine Verlegung sämtliche der in der Justizvollzugsanstalt entwickelten sozialen Beziehungen abgebrochen werden und der schwierige Aufbau eines persönlichen Lebensumfelds in einer anderen Anstalt von neuem begonnen werden muss (Bundesverfassungsgericht, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1857/14).

Eine Verlegung von Untersuchungsgefangenen kommt in der Regel nicht in Betracht. Zweck der Untersuchungshaft ist es, die Durchführung der regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Inhaftierung stattfindenden Hauptverhandlung zu sichern; jede Verlegung eines Untersuchungsgefangenen ist daher von der Zustimmung des zuständigen Haftrichters abhängig. Größere Entfernungen vom Ort der Hauptverhandlung beeinträchtigen darüber hinaus wesentlich die Besuchsmöglichkeiten von Strafverteidigern und damit die effektive Verteidigung des Beschuldigten. Die Untersuchungshaft ist daher grundsätzlich ortsnah zu vollziehen.

Auf Grundlage dieses Befunds wird die weitere Belegungsentwicklung mit Blick auf die Erweiterungsbauten in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart – vergleiche Antwort zu Frage 6 – weiter beobachtet werden.

*5. ob und falls ja, welchen konkreten gesetzliche Regelungen es bedarf, um eine Kooperation zur Verbringung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländern einzugehen;*

Angesichts des zuvor Ausgeführten – vergleiche Antwort zu Frage 4 – sind gesetzliche Regelungen nicht erforderlich.

*6. welche sonstigen kurzfristigen Maßnahmen sie ergreifen wird, um die baden-württembergische Justizvollzugsanstalten räumlich zu entlasten;*

Das Ministerium der Justiz und für Europa als Aufsichtsbehörde über die Justizvollzugsanstalten organisiert angesichts des seit Herbst 2015 anhaltenden Belegungsdrucks in vielen Fällen – entweder punktuell oder im Wege der Umverteilung von örtlichen oder sachlichen Zuständigkeiten – anhand monatlich aktualisierter Statistiken den Ausgleich der Belegung der Justizvollzugsanstalten. Zudem ist seit Frühjahr 2017 eine Projektgruppe mit der Untersuchung der Belegungsstruktur sowie der baulichen und räumlichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalten befasst, deren Ergebnisse im Rahmen des Belegungsmanagements Berücksichtigung finden werden.

Eine Entlastung des geschlossenen Männervollzugs durch bauliche Haftplatzerweiterungen ist kurzfristig – bei allerdings kaum prognostizierbarer weiterer Entwicklung – zu erwarten, wenn die Erweiterungsbauten in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart mit knapp 230 zusätzlichen Haftplätzen zum Jahresbeginn 2018 in Betrieb genommen werden können. Darüber hinaus wird ein Teil des dortigen

Bau 1 weiterbetrieben werden. Ab Mitte 2018 wird zudem die Haftplatzerweiterung in der Justizvollzugsanstalt Konstanz – 15 Haftplätze – abgeschlossen sein.

Voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2019 werden zudem knapp 100 weitere derzeit wegen anhaltender Sanierungsmaßnahmen nicht belegbare Haftplätze in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim, ab Ende 2019 etwa dieselbe Anzahl an Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt Mannheim wieder zur Verfügung stehen.

Mit Nachdruck wird aktuell schließlich der Bau der im Koalitionsvertrag genannten neuen Justizvollzugsanstalt in Rottweil mit 500 Haftplätzen vorangetrieben.

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa